Kantonalschützenverband
Uri

Kantonale Ausführungsbestimmungen

zum

Reglement Einzelwettschiessen und Gruppenmeisterschaft 300m des Schweizer Schiesssportsverbandes (SSV)

Gestützt auf das Reglement und die Ausführungsbestimmungen des SSV zum Einzelwettschiessen (EWS) und zur Gruppenmeisterschaft (GM) erlässt der Kantonalvorstand gemäss Art. 27 der Statuten des Kantonalschützenverbandes Uri (KSVU) folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines

Artikel 1; Organisation

Der Kantonalschützenverband Uri (Abt. Gewehr, Ressort EWS/GM) organisiert alljährlich das EWS 300m und bestimmt die Schiessplätze. Das EWS wird mit der Vorrunde der GM verbunden. Die am EWS geschossenen Resultate sind Zählresultate der Vorrunde.

Das EWS, die GM-Vorrunde und die GM-Finalrunden werden unter Aufsicht des Kantonalen Schützenverbandes durchgeführt. Zuständig ist die Abt. Gewehr, Ressort EWS/GM.

Das Datum des EWS und des GM-Finals wird im Terminkalender des KSVU festgelegt. Der Ressortchef EWS/GM kann in gut begründeten Fällen einem Einzelschützen das Vorschiessen bewilligen.

Artikel 2; Grundlagen

Als Grundlage gelten die jeweils gültigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SSV, insbesondere:

a) das Reglement für das Einzelwettschiessen 300m (EWS)
b) das Reglement für die Schweizerische Gruppenmeisterschaft 300m (GM)
c) die Ausführungsbestimmungen des SSV zum EWS und zur GM
d) die Vorschriften für die Kontrolle und das Meldewesen, Kategorien A, D und E des SSV

Artikel 3; Teilnahmeberechtigung

Einzelwettschiessen (EWS)
Am EWS sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der dem KSVU angehört, teilnahmeberechtigt. Im gleichen Jahr darf ein Schütze jedes der drei EWS-Wettkampfprogramme (Gewehr 300m Programm A, D und E) je einmal schiessen.

Kantonale Vorrunde SGM 300m (GM)
An der mit dem EWS verbundenen GM-Vorrunde können alle Vereine, die dem KSVU angehören mit einer beliebigen Zahl Gruppen teilnehmen. Es sind nur lizenzierte Schützen teilnahmeberechtigt. Das Programm kann nur in einer Kategorie absolviert werden und muss mit dem Stammverein geschossen werden.
Übertritte von Gruppenschützen eines Vereins in die Gruppe eines anderen Vereins sind im gleichen Jahr - auch bei Domizilwechsel - nicht gestattet.

Artikel 4; Kategorien, SSV-Hauptrundenberechtigung

Das EWS und die Gruppenwettkämpfe werden in drei nach Sportgeräten getrennte Felder durchgeführt:

Feld A	Alle Sportgeräte
Feld D	Nur Ordonnanzgewehre
Feld E	Sturmgewehre 90, 57-02

Die zur Teilnahme an den Hauptrunden des SSV berechtigten Gruppen der Felder A, D und E werden wie folgt ermittelt:

a) Kantonale Vorrunde zur GM, verbunden mit dem EWS und
b) Kantonaler Gruppenmeisterschaftsfinal

Artikel 5; Schiessprogramm, Munition

Das Schiessprogramm (Scheiben, Stellungen, Stellungserleichterung, Altersausgleich, Munition) richtet sich für alle in Art. 4 erwähnten Wettkämpfe nach den Reglementen des SSV für EWS und GM.
Die Verwendung von Matchmunition ist verboten, es sind einzig Ordonnanzmunition GP 11 und GP 90 zugelassen.

Probeschüsse	Feld A,D,E	max. 5 Schuss
Wettkampfschüsse	Feld A	20 Schuss Einzel A10
Wettkampfschüsse	Feld D und E	10 Schuss Einzel A10
		5 Schuss Serie A10 ohne Zeitlimite, am Schluss gezeigt

Die Summe der 15 resp. 20 Wettkampfschüsse ergibt das Einzelresultat. Die Summe der 5 Einzelresultate ergibt das Gruppenresultat.

Artikel 6; Proteste/Rekurse

Proteste gegen Resultate des EWS und der Vorrunde werden durch die Aufsichtsorgane (Abteilungsleiter Gewehr, Ressortchef EWS/GM und Präsident der Platzsektion) auf dem Wettkampfplatz entschieden.

Proteste gegen Resultate des Finals (Art. 17 ff) sind unmittelbar nach der 2. bzw. 3. Runde, spätestens aber vor der Rangverkündigung anzubringen. Diese werden von der Schiessleitung an Ort und Stelle entschieden. Rekurse gegen den Entscheid der Schiessleitung werden durch den Abteilungsleiter Gewehr an Ort und Stelle entschieden.

2. Einzelwettschiessen

Artikel 7; Schiessplätze, Wettkampfunterlagen

Das EWS muss auf einem vom KSVU bestimmten Schiessplatz absolviert werden. Für Gruppenschützen gelten die für die Felder zugewiesenen Schiessplätze.

Der Ressortchef EWS/GM bestellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare sowie die Kranzabzeichen und die Kranzkarten gesamthaft. Die Lieferung erfolgt dann durch den Ressortchef EWS/GM an die Platzsektionen.

Der Rückschub von überzähligen und verschriebenen Standblättern, Kranzabzeichen sowie der Kranzkarten hat unmittelbar nach dem Schiessen, unter Verwendung des Materialrapportformulars, an den Ressortchef EWS/GM zu erfolgen.

Artikel 8; Bericht

Das Rapport- und Abrechnungsformular ist von den Platzsektionen sofort nach Abschluss des Schiessens dem Ressortchef EWS/GM ausgefüllt abzugeben. Der Ressortchef EWS/GM des KSVU erstellt mit gleichem Formular den Gesamtbericht zuhanden des Ressortchefs des SSV.

Artikel 9; Doppelgeld, Abrechnung

Die Platzsektionen rechnen mit dem Ressortchef EWS/GM ab. Das Doppelgeld richtet sich nach den festgelegten Ansätzen des SSV und KSVU. Die durchführende Sektion erhält pro Schütze eine vom KSVU festgelegte Entschädigung. Die Abrechnung mit dem SSV erfolgt durch den Ressortchef EWS/GM mit gleichzeitiger Orientierungskopie an die Abteilung Finanzen des KSVU.

3. Kantonale Vorrunde zur Gruppenmeisterschaft

Artikel 10; Vorrunde

Die erste kantonale Vorrunde zur GM wird gleichzeitig mit dem EWS durchgeführt. Der Ressortchef EWS/GM kann in gut begründeten Fällen einem Gruppenschützen das Vorschiessen des EWS bewilligen.

Artikel 11; Gruppenmeldung

Jede Sektion hat die Gruppenschützen mit dem offiziellen Gruppenstandblatt, vollständig bis **spätestens 5 Tage** vor Beginn des Wettkampfes der jeweiligen Platzsektion zu melden.

Die mit dem offiziellen Gruppenstandblatt angemeldeten Schützen haben grundsätzlich mit der gemeldeten Gruppe zu schiessen. Ein allfälliger Wechsel in eine andere Gruppe der gleichen Sektion ist nur gestattet, wenn noch kein Schütze der betroffenen Gruppen das Wettkampfprogramm geschossen hat. Weitere Mutationen während des Wettkampfes werden nur durch Entscheid des Ressortchefs EWS/GM bewilligt.

Artikel 12; Final-Qualifikationen

Die bestrangierten Gruppen der Felder A, D und E qualifizieren sich für den Gruppenfinal. Eine Sektion kann mit höchstens 3 Gruppen pro Feld am Final teilnehmen. Die Zahl der Finalteilnehmer ist wie folgt begrenzt:

Feld A: 6 Gruppen

Feld D: 6 Gruppen

Feld E: 10 Gruppen

Für die Rangierung der Gruppen bei Punktgleichheit gilt für alle Felder folgende Reihenfolge:

1. das höhere Einzelresultat
2. Anzahl der Tiefschüsse der ganzen Gruppe, aller geschossenen Resultate
3. das Los

4. Kantonaler Gruppenmeisterschaftsfinal

Artikel 13; Organisation, Teilnahmeberechtigung

Zur Ermittlung der für die Hauptrunden des SSV qualifizierten Urner Gruppen organisiert der KSVU einen kantonalen GM-Final. Die Teilnahmeberechtigung ist in Artikel 12 festgelegt. Der Ressortchef EWS/GM leitet den Gruppenfinal.

Artikel 14; Wettkampfunterlagen

Die detaillierten Weisungen und Unterlagen werden den finalberechtigten Gruppen vom Ressortchef EWS/GM rechtzeitig abgegeben.

Artikel 15; Doppelgeld, Munition

Das Doppelgeld pro teilnehmende Gruppe wird vom KSVU festgelegt.
Die Verwendung von Matchmunition ist verboten, es sind einzig Ordonnanzmunition GP 11 und GP 90 zugelassen. Die Munition ist von den qualifizierten Gruppen auf den Schiessplatz mitzubringen.

Artikel 16; Kontrolleure, Scheibenzuteilung

Kontrolleur ist der Gruppenchef. Jede Gruppe warnt sich selber. Der Kontrolleur führt das Gruppenstandblatt, das Standblatt zur Meldung der Einzelresultate und er überwacht den reglementsgemässen Ablauf des Wettkampfes. **Verstösse werden mit der Disqualifikation geahndet.**
Die Gruppenstandblätter und das Standblatt zur Meldung der Einzelresultate sind vom Kontrolleur und einem Schützen der betreffenden Gruppe zu unterschreiben. Beide Formulare sind sofort nach Beendigung einer Runde dem Rechnungsbüro abzugeben.

Die Scheibenzuteilung wird durch den Ressortchef EWS/GM ausgelost und im Schiesstand angeschlagen.

Artikel 17; Resultatermittlung

Für die Ermittlung der Rangliste des GM-Finals gelten folgende Zählresultate:

Feld A Totalresultat aus den **zwei** Finalrunden
Feld D Totalresultat aus den **drei** Finalrunden
Feld E Totalresultat aus den **drei** Finalrunden

Die bestrangierten Gruppen der Kategorien **A, D und E** qualifizieren sich für die Teilnahme an den Hauptrunden der GM SSV 300m. Die Anzahl der qualifizierten Gruppen wird jährlich in der kantonalen Gruppen-Zuteilungstabelle des SSV festgelegt. Bei Punktgleichheit entscheiden:

Feld A
a) das höhere Gruppenresultat der 2. Finalrunde
b) das höhere Gruppenresultat der 1. Finalrunde
c) die höheren Einzelresultate der 2. Finalrunde
d) die höheren Einzelresultate der 1. Finalrunde
e) die Tiefschüsse aller geschossenen Resultate der ganzen Gruppe

Feld D
a) das höhere Gruppenresultat der 3. Finalrunde
b) das höhere Gruppenresultat der 2. Finalrunde
c) das höhere Gruppenresultat der 1. Finalrunde
d) die höheren Einzelresultate der 3. Finalrunde
e) die höheren Einzelresultate der 2. Finalrunde
f) die höheren Einzelresultate der 1. Finalrunde
g) die Tiefschüsse aller geschossenen Resultate der ganzen Gruppe

Feld E
a) das höhere Gruppenresultat der 3. Finalrunde
b) das höhere Gruppenresultat der 2. Finalrunde
c) das höhere Gruppenresultat der 1. Finalrunde
d) die höheren Einzelresultate der 3. Finalrunde
e) die höheren Einzelresultate der 2. Finalrunde
f) die höheren Einzelresultate der 1. Finalrunde
g) die Tiefschüsse aller geschossenen Resultate der ganzen Gruppe

Falls aus irgendeinem Grund *(Schiessanlage*, Wetterverhältnisse, höhere Gewalt), der Final nicht durchführbar ist und kein Ersatztermin gefunden werden kann, zählt das Resultat des EWS für den Einzug in die erste Hauptrunde. Können am Final nicht alle, sondern nur eine oder zwei Runden geschossen werden, zählen die geschossenen Runden am Final für den Einzug in die erste Hauptrunde.

Artikel 18; Auszeichnungen

In den Feldern A, D und E wird die erstrangierte Gruppe zum kantonalen Gruppenmeister erkoren. Die Gruppenmeister (Feld A, D und E) erhalten Kranzkarten als Auszeichnung.

Artikel 19; Rangverkündung

Die Rangverkündung des GM-Finals findet unmittelbar nach Schluss des Schiessens auf dem Schiessplatz statt. Die für die Hauptrunden der GM des SSV qualifizierten Gruppen melden sich sofort nach der Rangverkündung beim kantonalen Ressortchef EWS/GM zur Entgegennahme der Weisungen für die Hauptrunden.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 20; Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2027 in Kraft und ersetzt die bisherigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Einzelwettschiessen und zur Gruppenmeisterschaft.

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz des KSVU am 18. November 2026

KANTONALSCHÜTZENVERBAND URI

Der Präsident	Abt.Leiter Gewehr
Vetter Urs	Walter Kempf

Inhaltsverzeichnis Ausführungsbestimmungen EWS/GM

Artikel	*Bestimmungen*	*Seite*
	1 Allgemeines	**1**
1	Organisation	1
2	Grundlagen	1
3	Teilnahmeberechtigung EWS/GM	1
4	Kategorien, SSV-Hauptrundenberechtigung	2
5	Schiessprogramm, Munition	2
6	Proteste, Rekurse	2
	2 Einzelwettschiessen	**2**
7	Schiessplätze, Wettkampfunterlagen	2
8	Bericht	3
9	Doppelgeld, Abrechnung	3
	3 Kantonale Vorrunde zur GM	**3**
10	Vorrunde GM	3
11	Gruppenmeldung	3
12	Finalqualifikation (Kant.)	3
	4 Kantonaler GM-Final	**3**
13	Organisation, Teilnahmeberechtigung	3
14	Wettkampfunterlagen	4
15	Doppelgeld, Munition	4
16	Kontrolleure, Warner, Scheibenzuteilung	4
17	Resultatermittlung	4
18	Auszeichnungen	5
19	Rangverkündigung	5
	5 Schlussbestimmungen	**5**
20	Inkrafttreten	5